



Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Klosterwall 6 (Block C), D – 20095 Hamburg

Landtag Schleswig-Holstein
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende
Frau Ostmeier
- per E-Mail -

Klosterwall 6, Block C
D – 20095 Hamburg
Telefon: 040 - 428 54 - 40 47 Zentrale - 40 40
Telefax: 040 - 428 54 - 40 00

Ansprechpartner: Prof. Dr. Johannes Caspar
E-Mail*: mailbox@datenschutz.hamburg.de

Az.: D3 / 04.50-12 (SH)

Hamburg, den 28.10.2016

Stellungnahme des HmbBfDI zur LT-Drs. 18/4409 und LT-Drs. 18/4465

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6768

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur LT-Drs. 18/4409 und 18/4465 danke ich. Grundsätzlich ist die Änderung des IZG-SH von einem reinen Antragsbeantwortungsgesetz zu einem Transparenzgesetz, das zur antragsunabhängigen Veröffentlichung von Informationen verpflichtet, zu begrüßen. Das VG Hamburg hat zum Hamburgischen Transparenzgesetz zutreffend erklärt:

„Transparenz ist damit als Strukturmerkmal staatlichen Handelns definiert, welches der Emanzipation des Bürgers vom bloßen Gewaltunterworfenen zum durch Information mündigen Partner der Verwaltung dient. Durch die Informationspflicht wird strukturell die Erklärungs- und Rechtfertigungspflicht staatlicher Stellen für hoheitliche Maßnahmen erhöht. Der Prozess demokratischer Willensbildung wird belebt, demokratische Teilhabe wird verbessert und insgesamt wird der von der Verfassung gewollte demokratische Rechtsstaat durch einen weiteren wesentlichen Schritt vom Obrigkeitsstaat abgegrenzt.“

- VG Hamburg, Urt. v. 5.8.2015 – 17 K 3203/13, Rn. 51.

Aus meiner Sicht kann es daher nur auf Zustimmung stoßen, wenn Schleswig-Holstein nun den gleichen Weg geht wie andere Bundesländer vor ihm (Hamburg, Bremen, Rheinland-Pfalz) und sich dieser Entwicklung nicht verschließt, sondern sie mitgestaltet. Inhaltlich werfen die Änderungsvorschläge aber einige Fragen auf, zu denen ich wie folgt Stellung nehme:

1. Zu LT-Drucksache 18/4409

Artikel 1:

- Nr. 3 b): § 2 Abs. 4 Nr. 2 IZG-E wird lauten: „Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht:...die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren **oder beim Erlass von Rechtsverordnungen** tätig werden, und es sich **nicht** um Umweltinformationen handelt“

§ 2 Abs. 4 Nr. 2a IZG-E wird lauten: „Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht:...die obersten Landesbehörden, soweit **und solange** sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren tätig werden, und es sich um Umweltinformationen handelt.“

Hintergrund dieser Änderung ist die Tatsache, dass § 2 Abs. 4 IZG bislang eine Ausnahme für oberste Landesbehörden enthält, soweit diese im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden. Eine solche Regelung ist nach der Rechtsprechung des EuGH europarechtswidrig, soweit sie Umweltinformationen betrifft. Der EuGH hat entschieden, dass der Erlass von Rechtsverordnungen nicht ausgenommen werden dürfe und die Ausnahme für Gesetzgebungsverfahren zeitlich begrenzt sein müsse. Diese Anforderungen werden durch die Einführung von § 2 Abs. 4 Nr. 2a IZG-E umgesetzt. Für alle anderen Informationen, außer Umweltinformationen, sieht der Gesetzesentwurf jedoch die Beibehaltung der bisherigen restriktiven Praxis vor. Dies ist nicht empfehlenswert. Das Ziel des IZG-SH, den Zugang zu Umwelt- und anderen Informationen in einem Gesetz zu regeln, wird verfehlt, wenn für Umweltinformationen Spezialregelungen gefunden werden. Dies erschwert die Rechtsanwendung und zeigt deutlich, dass in diesem Bereich nur so viel Informationszugang gewährt werden soll, wie durch die Rechtsprechung zwingend vorgeschrieben. Die bessere Lösung wäre es, den Maßstab für Umweltinformationen (der ohnehin nicht unterschritten werden darf) als Maß für alle Informationen zu nehmen.

- Nr. 3 b) dd): Die Ausnahme nach § 2 Abs. 4 Nr. 5 IZG-E gilt nach dem Wortlaut für „Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung“. Nach der Gesetzesbegründung soll auch die Steuervollstreckung erfasst sein (Seite 11). Dies sollte in den Gesetzeswortlaut aufgenommen werden. In Hamburg hat eine gleichlautende Regelung in § 5 Nr. 4 HmbTG eine Entscheidung des OVG Hamburgs erforderlich gemacht (OVG HH, Urt. v. 23.6.2015 – 3 Bf 274/13), um dies festzustellen. Dieser Aufwand kann durch eine klare und eindeutige gesetzliche Formulierung umgangen werden.

- Nr. 3 c) bb): Die Ergänzung der Definition der „**Kontrolle**“ in § 2 Abs. 6 Nr. 3 IZG um die Alternative, wenn „mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen unmittelbar oder mittelbar über eine Mehrheit im Sinne der Nummer 2 verfügen und zumindest der hälftige Anteil an dieser Mehrheit den in Absatz 3 Nummer 3 genannten juristischen Perso-

nen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist“ ist sinnvoll. Sie ist auch in anderen Umweltinformationsgesetzen bereits umgesetzt worden.

- Nr. 9: In § 11 wird eine Regelung zur Veröffentlichung von Informationen eingefügt. Es handelt sich um eine **Soll-Regelung**. Allerdings ist unklar, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Gesetzesbegründung (Seite 15 a.E.) spricht hier nur von „atypischen Situationen“ und „Ausnahmefällen“, ohne zu erklären, welche dies sein sollen und welche Anforderungen an ihr Vorliegen zu stellen sein werden. Auf die Ausschlussstatbestände kann es hier nicht ankommen, da diese später ausdrücklich genannt werden. Ferner wird im weiteren Verlauf des Gesetzestextes von einer **Veröffentlichungspflicht** gesprochen: „Auf die Veröffentlichungspflicht nach Satz 3 Nummer 3, 11 und 12 sollen Landesbehörden vor Abschluss eines Vertrages hinweisen.“ Zunächst wäre hier eine Einheitlichkeit der Diktion herzustellen. Eine rechtssichere Formulierung ist für einen einheitlichen Rechtsvollzug durch die veröffentlichungspflichtigen Stellen erforderlich.

- Ferner ist es bedauerlich, dass Bürgerinnen und Bürgern kein Klagerecht auf Veröffentlichung zugestanden wird. Zwar gibt es aus Hamburg bislang lediglich eine Klage auf Veröffentlichung (und noch keine Entscheidung). In den Diskussionen rund um die Umsetzung wurde jedoch deutlich, dass die Befürchtung, vor Gericht im Hinblick auf eine Veröffentlichung unterliegen zu können, eine wesentliche Triebfeder für die Umsetzung des Gesetzes in den Behörden darstellte.

- Der Katalog des § 11 IZG-E ist mehr oder weniger beliebig. Auch die Gesetzesbegründung enthält keine Hinweise darauf, warum gerade diese Informationen ausgewählt wurden und andere nicht. Inhaltlich fällt auf, dass sich keinerlei Umweltinformationen in dem Katalog finden. Es bleibt daher insoweit bei den Vorgaben der RL 2003/4/EG, die nicht ausgeweitet werden.

- Formell ist die Aufspaltung der Veröffentlichungsgegenstände in „Verwaltungsvorschriften, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne und weitere Informationen“ in Satz 1 und die Definition der weiteren Informationen in Satz 4 auffällig und erscheint wenig sinnvoll.

- Ferner bezieht sich die Regelung in § 11 nur auf Informationen, die nach dem Stichtag bei den veröffentlichungspflichtigen Stellen „entstanden, erlassen, bestellt oder beschafft worden sind“. Es erscheint hier sinnvoll, die Aufzählung zu ergänzen, um Informationsgegenstände, die nach dem Stichtag geändert werden. Wenn diese Dokumente und Informationen noch einmal angefasst werden, ist es auch zumutbar, sie der Prüfung einer Veröffentlichungspflicht zu unterziehen.

- Wenig überzeugend ist die ungleichmäßige Anwendung der Ausnahmetatbestände. Für die Ausnahmen zum Schutz privater oder öffentlicher Belange/Interessen bleibt es bei den in §§ 9 und 10 IZG vorgesehenen Abwägungen. § 11 Abs. 1 Satz 3 IZG-E lautet: „Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften abzulehnen wäre.“ Für personenbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gilt aber zukünftig bei der Veröffentlichung jeweils ein absoluter Schutz wie sich aus § 11 Abs. 1 Satz 1 IZG-E ergibt. Sie dürfen nie veröffentlicht werden. Nach § 10 Nr. 3 IZG können Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse herausgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Sie dürfen aber nicht veröffentlicht werden. Im Hamburgischen Transparenzgesetz gilt der Abwägungsvorbehalt für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch im Rahmen der Veröffentlichung. Praxisprobleme sind hier nicht bekannt. Hier ist eine Angleichung an die hamburgische Rechtslage anzuraten.

- Im Datenschutz gilt auch in Hamburg eine strenge Regelung, ebenso wie in § 11 Abs. 1 Satz 1 IZG-E vorgesehen. § 4 Abs. 1 Satz 1 HmbTG lautet: „Personenbezogene Daten sind bei der Veröffentlichung im Informationsregister unkenntlich zu machen“. Satz 2 enthält dann abschließend aufgezählte Ausnahmen. Das ist sehr sinnvoll, da diese Regelung eine klare, für die Verwaltung überschaubare Regelung bringt, die es ermöglicht, überhaupt personenbezogene Daten in das Transparenzportal einzustellen.

Für Probleme hat dies in Hamburg gesorgt, weil außerhalb der Ausnahmen bei wortgetreuer Auslegung selbst der Name des Ersten Bürgermeisters oder der Bürgerschaftspräsidentin im Transparenzportal nicht genannt werden dürfen. Nach datenschutzrechtlichen Grundsätzen dürfte ein Dokument sogar dann gar nicht mehr veröffentlicht werden, wenn auch die Entfernung zum Beispiel des Namens des Ministerpräsidenten nicht zu einer Anonymisierung des Dokuments führt, weil derartige Personen des öffentlichen Lebens allgemein bekannt sind. Dass entsprechende Dokumente gleichzeitig ohnehin auf den Webseiten von Staatskanzlei und/oder Parlament veröffentlicht werden und sich ihr Inhalt häufig auch der Presse entnehmen lassen wird, zeigt die Problematik der angedachten Regelung. Sie verhindert gleichzeitig, dass das Informationsregister seine eigentliche Aufgabe als umfassende Sammlung aller relevanten und veröffentlichungsfähigen Dokumente und Informationen erfüllen kann. Es sollte daher für Fallkonstellationen, bei denen Amtsträger, die im Land allgemein bekannt sind, betroffen sind, eine Ausnahme von dem Unkenntlichmachungsgebot eingefügt werden.

- Ferner ist bemerkenswert, dass das IZG-E im Gegensatz zur hamburgischen Regelung keine Ausnahmen vom Veröffentlichungsverbot personenbezogener Daten enthält und zum

Beispiel auch die Namen von Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern oder Gutachterinnen und Gutachtern nicht veröffentlicht werden dürfen. Hieran besteht aber häufig ein nicht unerhebliches und zum Teil auch berechtigtes öffentliches Interesse. Unklar ist weiterhin, wie die Pflicht zur Veröffentlichung einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein in § 11 Abs. 1 Satz 4 Nr. 10 IZG-E erfolgen soll, wenn keine personenbezogenen Daten veröffentlicht werden dürfen.

- § 11 Abs. 1 Satz 4 Nr.4 IZG-E sieht von der Veröffentlichungspflicht für Gutachten eine Einschränkung für Gutachten vor, die von obersten Landesbehörden im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit über die Atomkraftwerke in Auftrag gegeben wurden. Diese sollen nur zu veröffentlichen sein, „soweit sie von allgemeinem Interesse sind“. Die Gesetzesbegründung verspricht sich hiervon eine extreme Verringerung der zu veröffentlichenden Gutachten, was aller Voraussicht nach zutreffend sein dürfte. Die Einschränkung, dass die veröffentlichungspflichtige Stelle über das Vorliegen eines „allgemeinen Interesses“ an der Information zu befinden hat, führt in der Regel zu einer sehr zurückhaltenden Veröffentlichungsstrategie, deren Umfang öffentlich nicht thematisiert werden kann, weil keine Kenntnisse über die nicht veröffentlichten Gutachten besteht und es mangels subjektiven Rechts und Anspruchs auf Veröffentlichung im IZG-E nicht zu einer gerichtlichen Klärung der Auslegung des Begriffs des „allgemeinen Interesses“ kommen kann. Die Gesetzesbegründung (Seite 19) nennt als Gründe für die „Notwendigkeit“ dieser Bereichseinschränkung die Tatsache, dass „in diesem Bereich der Rückgriff auf externe Sachverständige derart häufig“ sei und die Dokumente so oft Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthielten, dass mit der Aufbereitung und Veröffentlichung aller Dokumente ein „extrem hoher Verwaltungsaufwand verbunden“ wäre. Eine solche Einschätzung würden zweifellos zahlreiche Behörden für sich in Anspruch nehmen. Es ist zu befürchten, dass die Veröffentlichungspflicht in diesem sensiblen Bereich weitgehend leerlaufen würde. Im Übrigen bestehen rechtliche Bedenken an der Vereinbarkeit dieser Regelung mit der Umweltinformations-Richtlinie 2003/4 EG des Europäischen Parlaments und Rats vom 28. Januar 2003.

- § 11 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 und Nr. 7 IZG-E sehen die Veröffentlichung von elektronisch erteilten Auskünften vor. Dies bedeutet, dass Informationen zu denen Auskunftsanträge nach § 4 IZG-E gestellt wurden, nach der Herausgabe an die Antragstellerin oder den Antragsteller ebenfalls veröffentlicht werden (nachdem personenbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzt wurden, auch wenn sie aufgrund einer Abwägung im Antrag herausgegeben wurden, s.o.). Dieses Prinzip des „Acces for one = Access for all“ ist grundsätzlich zu begrüßen und stellt eine sinnvolle Erweiterung der Veröffentlichungsvorgaben dar.

- § 11 Abs. 1 Satz 5 lautet: „Auf die Veröffentlichungspflicht nach Satz 3 Nummer 3, 11 und 12 sollen Landesbehörden vor Abschluss eines Vertrages hinweisen.“ Vertragspartnern des Landes Schleswig-Holstein ist ohne weiteres zumutbar, das geltende Recht zu kennen. Die Rechtsprechung hat herausgearbeitet, dass jemand, der mit dem Staat in geschäftliche Beziehungen einzutreten gedenkt, vernünftigerweise nicht erwarten darf, dass dies geheim gehalten wird (VG Köln, Urt. v. 7.4.2011 – 13 K 822/10, Rn 61 zur Grundstücksgeschäften). Unter Anlegung dieses Maßstabs erscheint die Hinweispflicht des § 11 Abs. 1 Satz 5 IZG-E rechtssystematisch entbehrlich, kann jedoch aus dem Gesichtspunkt der Transparenz gegenüber Vertragspartnern Sinn machen. Auf mögliche Haftungsrisiken bei nicht erfolgter Aufklärung der Vertragspartner bei Einfügung einer solchen Regelung ist hinzuweisen.

- § 11 Abs. 3 IZG-E regelt die Errichtung des Informationsregisters. Dieses Register wird lediglich als „zentrales elektronisches Informationsregister“ beschrieben. Es fehlt jegliche weitere Anforderung an seine Gestaltung. Die Hamburgische Regelung in § 10 HmbTG lautet:

§10 Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

(1) Informationen im Sinne von § 3 Absatz 1 sind nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen gemäß § 18 Absatz 2 unverzüglich im Volltext, in elektronischer Form im Informationsregister zu veröffentlichen. Alle Dokumente müssen leicht auffindbar, maschinell durchsuchbar und druckbar sein.

...

(4) Der Zugang zum Informationsregister ist kostenlos und anonym. Er wird über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt. Zugang zum Informationsregister wird in ausreichendem Maße in öffentlichen Räumen gewährt.

(5) Alle veröffentlichten Informationen müssen in einem wiederverwendbaren Format vorliegen. Eine maschinelle Weiterverarbeitung muss gewährleistet sein und darf nicht durch eine plattformspezifische oder systembedingte Architektur begrenzt sein. Das Datenformat muss auf verbreiteten und frei zugänglichen Standards basieren und durch herstellerunabhängige Organisationen unterstützt und gepflegt werden. Eine vollständige Dokumentation des Formats und aller Erweiterungen muss frei verfügbar sein.

(6) Die Informationen im Informationsregister müssen mindestens zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden.

(7) Bei Änderungen veröffentlichter Informationen muss neben der Änderung die jeweilige Fassung für jeden Zeitpunkt abrufbar sein.

(8) Das Informationsregister enthält auch Informationen, bei denen aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht für die Freie und Hansestadt Hamburg besteht.

(9) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen, insbesondere zu Einzelheiten der Veröffentlichung wie konkrete Datenformate oder Verfahrensabläufe zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht.

Diese Regelung enthält die grundsätzlichen Anforderungen der Open Data-Community und hat in der Umsetzung keine größeren Probleme bereitet und sich bewährt. Es wird angeregt, eine ähnliche Regelung im IZG-E vorzusehen. Die hamburgische Regelung muss nicht in jeder Hinsicht übernommen werden. Es erscheint jedoch sinnvoll, dass das Parlament eine klare Vorstellung von der Gestaltung des Registers hat und sich darauf einigt.

2. Zu LT-Drucksache 18/4465

Mit Blick auf die Drucksache 18/4465, wonach die gutachterliche und rechtsberatende Tätigkeit im Auftrag einer oder mehrerer Fraktionen zur parlamentarischen Aufgabenwahrnehmung zählt und vom Informationszugangsgesetz im Rahmen des Landtags ausgenommen wird, darf ich vorliegend auf die Entschließung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 28. April 2016 verweisen:

„Auch die Verwaltungen der Landesparlamente sollen Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste proaktiv veröffentlichen!

Entschließung zwischen der 30. und der 31. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 28. April 2016

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 25. Juni 2015, Az.: 7 C 1/14) muss die Bundestagsverwaltung auf Antrag Zugang zu den Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste gewähren.

Wie der Deutsche Bundestag inzwischen bekannt gab, bedarf es derartiger individueller Anträge seit dem 18. Februar 2016 nicht mehr, denn die Bundestagsverwaltung veröffentlicht generell die Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste nunmehr vier Wochen nach Auslieferung an die auftraggebenden Abgeordneten, damit diese zunächst die Möglichkeit haben, die Gutachten exklusiv nutzen zu können, proaktiv im Internet. Dabei werden die Namen der Auftraggeber nicht bekannt gegeben.

Die Entscheidung zur proaktiven Veröffentlichung ist im Sinne von Open Data und Transparenz nachdrücklich zu unterstützen, da es ein großes öffentliches Interesse an den Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste gibt. So lagen infolge der neuen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Bundestagsverwaltung in kürzester Zeit weit über 2000 Informationszugangsanträge vor. Die individuelle Bearbeitung dieser Anträge hätte in aller Regel viel Zeit gebunden und unnötig hohe Personal- und Sachkosten verursacht. Durch die Entscheidung werden die Kosten sowohl für die Verwaltung als auch für die Bürgerinnen und Bürger deutlich gesenkt. Die Ausarbeitungen stehen der interessierten Öffentlichkeit zukünftig schnell und ein-fach zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund fordert die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland die Verwaltungen der Landesparlamente auf, dem Beispiel der Bundestagsverwaltung in Sachen Transparenz und Open Data zu folgen. Dabei sind etwaige Ausschlussgründe (insbesondere durch Schwärzung der Namen der Auftraggeber) sowie landesrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Auch die Verwaltungen der Landesparlamente sollten Ausarbeitungen der jeweiligen Wissenschaftlichen Dienste bzw. der Gesetzgebungs- und Beratungsdienste unabhängig von individuellen Zugangsanträgen im Internet veröffentlichen, soweit dies nicht bereits geschieht.“

Es wird nicht verkannt, dass sich die rechtsberatende Tätigkeit des Wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtags im Auftrag einer oder mehrerer Fraktionen deutlich von dem Beratungsdienst des Deutschen Bundestags unterscheidet, dessen Tätigkeit dem in der Entschließung erwähnten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde liegt. In der Begründung zur Drucksache 18/4465 (S. 2) wird zutreffend ausgeführt, dass der Wissenschaftliche Dienst regelmäßig von den Fraktionen beauftragt wird und dabei die fraktionsspezifischen politischen Arbeitsschwerpunkte rechtlich überprüft werden. Die enge Verbindung zwischen der Gutachterfunktion und dem Bereich der politischen Willensbildung der Fraktionen im Schleswig-Holsteinischen Landtag ist für die Tätigkeit des Wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtags prägend.

Dennoch erscheint es nicht erforderlich, „die gutachterliche und rechtsberatende Tätigkeit einer oder mehrerer Fraktionen“ vom Informationszugangsrecht gänzlich auszunehmen. Vielmehr sollte erwogen werden, die Veröffentlichung der Dokumente nach Ablauf einer näher zu bezeichnenden Zeitspanne nach der Fertigstellung der Gutachten bzw. nach der öffentlichen Nutzung der Gutachten durch die jeweiligen Fraktionen zu regeln. Die Dokumente des Wissenschaftlichen Dienstes wären dann gleichwohl dem Informationszugangsgesetz unterworfen, ohne dass politische Überlegungen, Planungen und Strategien der die Gutachten beauftragenden Fraktionen durch eine unmittelbare Veröffentlichung durchkreuzt würden. Die nachträgliche Zugänglichmachung dieser Dokumente würde dann das öffentliche Informationsinteresse an den Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes und die unabhängige politische Arbeit der Fraktionen miteinander in einen angemessenen Ausgleich bringen. Eine gesetzliche Regelung, die allgemein die parlamentarischen Gremien und deren Aufgaben von der Anwendung des Informationszugangsgesetzes ausnimmt und insofern nur eine Selbstverständlichkeit zum Ausdruck bringt, wäre dann nicht erforderlich.

Eine vermittelnde Lösung, die auf eine Bereichsausnahme für die parlamentarische gutachterliche Tätigkeit verzichtet, sollte die Transparenz nicht nur durch Veröffentlichungspflichten, sondern auch durch Auskunftspflichten unterstützen. Zwar unterliegen die

Gutachtaufträge der Fraktionen der Geheimhaltung durch den Wissenschaftlichen Dienst, und ihre Existenz ist für die Öffentlichkeit regelmäßig unbekannt. Dennoch sind auch individuelle Anträge auf Auskunft über alle für einen bestimmten Zeitraum erstellte Gutachten beim Wissenschaftlichen Dienst des Landtags denkbar. Hier sollte dann gesetzlich klargestellt werden, dass die Regelungen über die Veröffentlichungspflichten entsprechend auch für die Auskunftersuchen gelten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Johannes Caspar